

## **Finanzierungsvereinbarung**

zur Finanzierung  
vertraglich bestellter Verkehre  
auf den NVV Bus- und AST-Linien

40, 41, 42, 43, 44, 44A, 45, 48, 49, N40 und N49

Linienbündel  
102 „Ahne-Fulle“

---

Zwischen

dem **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel,  
nachfolgend „Landkreis Kassel“ genannt – und

der **Gemeinde Ahnatal**, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Wilhelmsthaler Str. 3, 34292 Ahnatal  
nachfolgend „Gemeinde Ahnatal“ genannt – sowie

der **Gemeinde Fuldata**, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Am Rathaus 9, 34233 Fuldata  
nachfolgend „Gemeinde Fuldata“ genannt – sowie

der **Stadt Vellmar**, vertreten durch den Magistrat,  
Rathausplatz 1, 34246 Vellmar  
nachfolgend „Stadt Vellmar“ genannt – sowie

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Gegenstand

- (1) Der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) nimmt als Verkehrsverbund gemäß § 6 Abs. 2 des HessÖPNVG die Belange des ÖPNV der nordhessischen Aufgabenträger wahr und ist daher zuständige Stelle für die Bestellung des regionalen Personennahverkehrs. Der Landkreis Kassel ist gemäß §§ 5 Abs.1, 6 Abs. 1 HessÖPNVG Träger des lokalen Verkehrs.
- (2) Zur Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen im Dezember 2022 gehört eine gesicherte Finanzierung der Verkehrsdurchführung auf diesen Linien. Die Paragraphen dieser Vereinbarung regeln die Finanzierung des kommunalen Finanzierungsanteils an den Bus- und AST-Linien dem Grunde und der Höhe nach.

## § 2 Finanzierung der Bus- und AST-Linien

- (1) Basierend auf der zwischen dem NVV und dem Landkreis Kassel zu schließenden Finanzierungsvereinbarung erwartet der NVV zur Finanzierung der auszuschreibenden Verkehrsleistungen vom Landkreis Kassel und den beteiligten Kommunen einen Finanzierungsanteil in Höhe von insgesamt 820.000,-- Euro/p.a.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jährlich folgende Beträge zur Finanzierung der genannten Linien zur Verfügung zu stellen:

Landkreis Kassel	239.000,-- Euro
Gemeinde Ahnatal	170.000,-- Euro
Gemeinde Fuldata	228.000,-- Euro
Stadt Vellmar	183.000,-- Euro

- (3) Dem NVV stehen die erzielten Einnahmen und gesetzlichen Zuschüsse (z.B. § 45 PBefG und 148 Abs. 5 Satz 2 SGB IX) auf den betroffenen Linien zu.

### **§ 3 Preisfortschreibung**

- (1) Ab dem 01.01.2023 erfolgt jährlich eine Fortschreibung der in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsbeträge.
- (2) Die Fortschreibung richtet sich nach den Vorgaben des Preisklauselgesetzes (PreisKLG) im Zusammenhang mit § 11 des zwischen dem NVV und dem Verkehrsunternehmen zum Linienbündel 102 zu schließenden Verkehrsvertrages. Fortzuschreibende Kosten sind Personal- und Treibstoffkosten. Den Anteil dieser Kosten am Angebotspreis legt der Bieter mit Abgabe des Angebotes fest.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Beträge gem. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung sind in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. nach Aufforderung auf das Konto bei der Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 200 000 460, IBAN: DE 43 520 503 530 200 000 460, BIC: HELADEF 1 KAS, des Landkreises Kassel mit dem Verwendungszweck „Linienbündel 102“ zu zahlen.

### **§ 5 Laufzeit**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 10 Fahrplanjahre. Sie beginnt am 11.12.2022 und endet am 11.12.2032, bzw. mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2032.

### **§ 6 Anpassungsklausel**

- (1) Wenn die Summe aus den erwarteten Einnahmen und erlösergänzenden Ausgleichsleistungen im Ergebnis um mehr als 10 % unter- oder überschritten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien über das Verhältnis der kommunalen Finanzierungsanteile neu zu verhandeln.

- (2) Begehren die Vertragsparteien eine Anpassung ihrer Finanzierungsanteile, so haben sie die Gründe für diese Anpassung darzulegen und Nachweise für die Erforderlichkeit der Anpassung zu erbringen. Die Vertragsparteien entscheiden einstimmig darüber, ob die Nachweise für die Anpassung des Finanzierungsanteils ausreichend sind.

### **§ 7 Schrifterfordernis**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **§ 9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Kassel.

Finanzierungsvereinbarung „Bündel 102“

Kassel, den \_\_\_\_\_

Landkreises Kassel  
-Der Kreisausschuss-

\_\_\_\_\_  
Andreas Siebert  
L a n d r a t

Siegel

\_\_\_\_\_  
Silke Engler  
Erste Kreisbeigeordnete

Gemeinde Ahnatal  
  
\_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_

Gemeinde Fuldata  
  
\_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_

Stadt Vellmar  
  
\_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_